

# **Satzung**

## **Bad Belziger Festverein e.V.**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Verein führt den Namen Bad Belziger Festverein e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Belzig.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Zweck des Vereins**

Aufgaben und Zwecks des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Bad Belzig. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kunst -und Kulturveranstaltungen, die im Jahresverlauf u.a. auch in Form und im Rahmen von bedeutenden Festen in Bad Belzig stattfinden.

Diese Ziele des Vereins sind unabhängig von konfessionellen und politischen Bindungen anzustreben.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder durch Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge und Spenden nicht zurück.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Antrag auf Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen stellen, die seine Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag, welcher vom Vorstand angenommen oder abgelehnt wird. Die Arten der Mitgliedschaft und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten regeln § 3 und § 4 der Beitragssatzung.

### **§ 5**

#### **Beitrag**

Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu entrichten; Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

### **§ 6**

#### **Austritt / Ausschluss**

Der Vereinsaustritt ist durch eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Ohne Kündigung endet die Mitgliedschaft

- a) Durch Tod
- b) Bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten.

Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- 1. Stellvertretender Vorsitzender
- 2. Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

## **§ 8**

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird zu Beginn jedes 3. Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Zur Wahl stellen kann sich, wer Vereinsmitglied und volljährig ist. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen werden für jeden Vorstandsposten einzeln durchgeführt. Auf mündlichen Antrag ist auch eine Blockwahl möglich. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der sich nicht als Kandidat für einen Vorstandsposten zur Verfügung stellt.

Nach Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine Nachwahl innerhalb der Amtszeit des amtierenden Vorstandes möglich, die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder ist identisch zu den verbliebenen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§26 BGB). Jeder der 3 Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Bei Vorstandsentscheidungen müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und kann sich nicht vertreten lassen. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Amtstätigkeit und legt Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr ab. Die Entlastung des Vorstandes beantragen die Kassenprüfer.

## **§ 10**

### **Vorstandssitzungen**

Zu den Sitzungen des Vorstands oder des erweiterten Vorstands lädt der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ein Stellvertreter ein. Die Einladung kann schriftlich und mündlich erfolgen. Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen muss mindestens 7 Tage vor der Sitzung ausgesprochen sein. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch eine kürzere Frist möglich.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird immer dann einberufen, wenn es für den Zweck notwendig ist, mindestens aber einmal im Jahr.

Der Vorstand lädt unter Angabe einer Tagesordnung jedes Mitglied schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen ein.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Angabe des Stimmenverhältnisses festzuhalten sind. Das Protokoll ist mindestens von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll wird der Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer überprüfen die Amtsführung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Die Arbeiten des Vereins
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

## **§ 12**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Belzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2026 beschlossen. Sie tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie in das Vereinsregister eingetragen wird. Die bis dahin geltende Satzung vom 20.03.2013 verliert damit ihre Gültigkeit.